

27. 04. 84

In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983
zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976
zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride**

A. Zielsetzung

Der Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983 zum Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride hat zum Ziel, das Chloridübereinkommen/Rhein zeitlich anzupassen. Er eröffnet ferner die Möglichkeit, den bisher für die Versenkung von Abfallsalzen der elsässischen Kallindustrie vorgesehenen Ort im Südwesten von Mühlhausen mit Zustimmung aller Vertragsparteien durch einen anderen geeigneteren Versenkort auf französischem Hoheitsgebiet zu ersetzen. Der Briefwechsel sieht hierzu vor, daß eine solche Anpassung des Übereinkommens keine Umweltbelastungen, keine Unannehmlichkeiten oder andere Auswirkungen für das Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei nach sich ziehen darf.

Der Briefwechsel stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine wichtige Grundlage für eine international abgestimmte, wirksame Verringerung der Verunreinigung des Rheins dar. Durch dieses Vertragsgesetz soll die verfassungsmäßige Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Briefwechsels geschaffen werden.

B. Lösung

Da sich der Briefwechsel auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf seine Ratifizierung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes. Der Entwurf schlägt vor, dem Briefwechsel zuzustimmen.

Fristablauf: 08. 06. 84

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz selbst keine Kosten.

27. 04. 84

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983
zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976
zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (33) - 235 31 - Ch 1/84 Bonn, den 27. April 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai
1983 zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze
des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Briefwechsels vom 29. April/4. Mai 1983 sowie eine
Denkschrift zu dem Übereinkommen sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Fristablauf: 08. 06. 84

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983
zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976
zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Übereinkommen durch Briefwechsel zwischen dem Staatssekretär für Umweltfragen beim Ministerpräsidenten der Französischen Republik vom 29. April 1983 einerseits, dem Bundesminister des Innern vom 4. Mai 1983 andererseits, zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (BGBl. 1978 II, S. 1053, 1065) wird zugestimmt. Der Briefwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Briefwechsel für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Briefwechsel findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil der Briefwechsel in Verbindung mit dem Übereinkommen Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Briefwechsel für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Staatssekretär für Umweltfragen
beim Ministerpräsidenten
der Französischen Republik

Neuilly, den 29. April 1983

Herr Minister,

Ich beziehe mich auf die Beratungen in der 6. Ministerkonferenz vom 17. November 1981 und auf die Arbeiten, die seitdem in der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung zur Anpassung des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride, am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichnet, durchgeführt wurden, und beehre mich, Ihnen namens meiner Regierung folgendes vorzuschlagen:

1. Unbeschadet der in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Fristen kann Anhang I des Übereinkommens im Lichte der Schlußfolgerungen, die der wissenschaftliche Ausschuß, dessen Einsetzung von französischer Seite in der 6. Ministerkonferenz angekündigt worden ist, aus seinem Bericht vom Juli 1982 gezogen hat und die er aus den von ihm empfohlenen zusätzlichen Untersuchungen ziehen wird, mit Zustimmung der Vertragsparteien angepaßt werden. Diese Anpassungen dürfen keine Umweltbelastungen, keine Unannehmlichkeiten oder andere Auswirkungen für das Hoheitsgebiet einer jeden Vertragspartei nach sich ziehen.
2. Die zweite Phase, deren Anfang Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens für den 1. Januar 1980 vorsieht, wird, um dem verspäteten Inkrafttreten des Übereinkommens Rechnung zu tragen, innerhalb von zwei Jahren nach Anlaufen der ersten Phase beginnen.

Herrn Friedrich Zimmermann
Bundesminister des Innern
Bonn

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir mitteilen würden, ob die vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung Ihrer Regierung finden. In diesem Fall bilden dieses Schreiben und Ihre Antwort und die gleichlautenden Schreiben, die zwischen der französischen Regierung und den drei anderen Unterzeichnerregierungen des Übereinkommens ausgetauscht wurden, eine Vereinbarung zwischen den betreffenden fünf Regierungen. Diese Vereinbarung wird durch Vermittlung der französischen Regierung bei der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Sie tritt in Kraft, wenn alle Unterzeichnerregierungen des Übereinkommens der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Verfahren zum Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Schreibens und der zwischen der französischen Regierung und den anderen Unterzeichnerregierungen ausgetauschten gleichlautenden Schreiben notifiziert haben und wenn das Übereinkommen selbst in Kraft getreten sein wird. Diese Vereinbarung kann unter den in Artikel 15 des Übereinkommens vorgesehenen Bedingungen gekündigt werden. Wird die vorstehende Vereinbarung gekündigt, gilt auch das Übereinkommen als gekündigt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Huguette Bouchardeau

Der Bundesminister des Innern

Bonn, den 4. Mai 1983

Frau Staatssekretär,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 29. April 1983 zu bestätigen, mit dem Sie im Namen Ihrer Regierung eine Anpassung des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride vom 3. Dezember 1976 durch gleichlautende Briefwechsel zwischen der Regierung der Französischen Republik und den übrigen Unterzeichnerregierungen des Übereinkommens vorschlagen.

Ihr Schreiben lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben zusammen mit den gleichlautenden Schreiben, die zwischen der französischen Regierung und den drei anderen Unterzeichnerregierungen des Übereinkommens ausgetauscht wurden, bilden eine Vereinbarung zwischen den Unterzeichnerregierungen des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride, die nach den in Ihrem Schreiben vorgesehenen Bestimmungen in Kraft treten wird und auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach diesem Briefwechsel eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Genehmigen Sie, Frau Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Friedrich Zimmermann

Staatssekretär für Umweltfragen
beim Ministerpräsidenten
Frau Huguette Bouchardeau
Paris

Denkschrift zu dem Übereinkommen

Am 3. Dezember 1976 unterzeichneten die Umweltminister der Mitgliedstaaten der Internationalen Rheinschutzkommission Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Bundesrepublik Deutschland in Bonn ein Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride. Gegenstand dieses Chloridübereinkommens ist u. a. die Verpflichtung für Frankreich, die Ableitung von salzhaltigen Abwässern in den Rhein schrittweise um 80 kg/sec Chlorid-Ionen zu verringern. In einem ersten auf 10 Jahre bemessenen Schritt sollen 20 kg/sec Chlorid-Ionen bei einem Kostenaufwand von insgesamt 132 Mio FF in den elsässischen Untergrund im Südwesten von Mülhausen in tiefe Bodenschichten versenkt und damit pro Tag 1 730 Tonnen Chlorid-Ionen vom Rhein ferngehalten werden.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich hieran in Form eines pauschalen Beitrages zu den Investitions-

kosten, der sich auf 30 % der vorgenannten Gesamtkosten beläuft. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen aufgrund des Vertragsgesetzes vom 11. August 1978 (BGBl. II S. 1053) ratifiziert. In seiner ursprünglichen Form ist das Chloridübereinkommen lediglich von Frankreich nicht ratifiziert worden. Das Übereinkommen konnte daher völkerrechtlich nicht in Kraft treten.

Durch Briefwechsel der Unterzeichnerregierungen vom 29. April/4. Mai 1983 zum Chloridübereinkommen, der eine zeitliche Anpassung bewirkt und die Möglichkeit eines anderen Versenkortes für Abfallsalze der elsässischen Kaliindustrie unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet, wurde es der Französischen Republik ermöglicht, das Chloridübereinkommen zu ratifizieren.

Frankreich hat seine Ratifikationsurkunde am 2. Februar 1984 hinterlegt.

08.06.84

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Briefwechsel vom 29. April/
4. Mai 1983 zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976
zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.